

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 14. November 2003

Teil II

526. Verordnung: Bangseuchen-Untersuchungsverordnung 2004

526. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die periodischen Untersuchungen von Rindern auf Brucellose (Abortus Bang) (Bangseuchen-Untersuchungsverordnung 2004)

Auf Grund des § 2 Abs. 2a und 2b des Bangseuchengesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1. Die periodischen Untersuchungen sind in den Untersuchungsperioden der Jahre 2004 und 2005 stichprobenmäßig in folgender Weise durchzuführen: Jährlich sind in 20% der Bestände jedes Landes alle über zwei Jahre alten Rinder zu untersuchen.

§ 2. Die Auswahl der jeweils zu untersuchenden Bestände aus der Gesamtzahl der Bestände im Land hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis sowie nach statistischen Kriterien und unter Berücksichtigung epidemiologischer Gesichtspunkte durch den Landeshauptmann zu erfolgen.

§ 3. Hinsichtlich der Kosten für die periodischen Untersuchungen gemäß § 1 gilt § 20 des Bangseuchengesetzes.

§ 4. Die Bangseuchen-Untersuchungsverordnung, BGBl. II Nr. 442/1999, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

Rauch-Kallat